**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte**

StALU Mecklenburgische Seenplatte
Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg

KAWO Ing GmbH
A.-Schweitzer-Str. 11
18442 Wendorf OT Groß Lüdershagen

Telefon: 0385 588 69-153
Telefax: 0385 588 69-160
E-Mail: poststelle@stalums.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Frau Stahl
Geschäftszeichen: StALU MS 12 c
0201/519
Reg.-Nr.: 072- 23
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Neubrandenburg, 20.04.2023

**Bebauungsplan Nr. 2 Sondergebiet „Solarpark Glendelin“
der Gemeinde Beggerow**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:

1. Landwirtschaft und EU-Förderangelegenheiten

Von dem Vorhaben sind landwirtschaftliche Belange betroffen.

Das geplante Vorhaben entzieht der Landwirtschaft Flächen in einer Größenordnung von ca. 100 ha, was nicht durch die Vorgaben des Landesraumentwicklungsprogramms M-V 2016 (LEP M-V 2016, Nr. 5.3 (9)) gedeckt ist.
Ob das Vorhaben dennoch zulässig ist, ist in einem Zielabweichungsverfahren über das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit zu klären.

Das flächengewichtete Mittel des Gesamtvorhabens beträgt 29 Bodenpunkte, so dass die mit Landtagsbeschluss gemäß Drucksache 7/6169 gegebenen Abweichungsmöglichkeiten zutreffen.

Grundsätzlich sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen zur Reduzierung des Flächenverbrauches effizient und flächensparend, insbesondere auf Konversionsstandorten, stillgelegten Deponien und bereits versiegelten Flächen errichtet werden. Mit dem o. g. B-Plan werden Teile des Ackerlandfeldblockes DEMVLI075AC30028 und DEMVLI075AC30033 überplant. Die Feldblöcke befinden sich raumordnerisch im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. Für die überplante Fläche sind im Geoportal des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte Werte von 14 bis 38 (Durchschnitt M-V: 40) angegeben. Nach Auffassung des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt sollen Standorte mit über 20 Bodenpunkten der landwirtschaftlichen Erzeugung vorbehalten bleiben. Gemäß Punkt 4.5 (2) LEP M-V 2016 darf

Allgemeine Datenschutzinformationen:
Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DS-GVO i. V. m. § 4 DSG M-V). Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen ab der Wertzahl 50 grundsätzlich nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden. Letztlich können im Rahmen von Zielabweichungsverfahren lediglich auf bis zu 5.000 ha Vorhaben zur Errichtung von Photovoltaikanlagen ausnahmsweise zugelassen werden, wenn durchschnittlich 40 Bodenpunkte nicht überschritten, Maximalgrößen eingehalten und weitere Kriterien erfüllt werden (vgl. Landtagsbeschluss vom 10.6.21 gemäß Drucksache 7/6169).

Sollte das Vorhaben im Ergebnis des Zielabweichungsverfahrens zulässig sein, ist darauf zu achten, dass die Bewirtschaftbarkeit der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen während der Baumaßnahme sichergestellt werden. Dafür muss die Erreichbarkeit der anliegenden landwirtschaftlichen Flächen mit landwirtschaftlicher Technik und die Funktionstüchtigkeit eventuell vorhandener Dränagesysteme gewährleistet bleiben. Wenn bei Erdarbeiten Dränagen oder andere Entwässerungsleitungen angetroffen werden, sollte der zuständige Wasser- und Bodenverband durch den Vorhabenträger informiert werden.

2. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Zum geplanten Vorhaben gibt es folgenden Hinweis:
Südlich und südöstlich des geplanten Standortes für den Solarpark befinden sich in einem Abstand von minimal ca. 150 m bestehende Windkraftanlagen. Aus Sicht der Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft spricht nichts gegen das Vorhaben. Ein temporärer Schattenwurf durch die betriebenen Windenergieanlagen im Süden und Südosten des geplanten Solarparks ist jedoch nicht auszuschließen.

Für Fragen steht Ihnen Hr. Hansen (0385-588 69 510) gerne zur Verfügung.

Ob ein Altlastverdacht besteht, ist über das Altlastenkataster beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zu erfragen.

Andere Belange in der Zuständigkeit des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte sind nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen

Christoph Linke
Amtsleiter

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Der Landrat

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Postanschrift: PF 110264, 17042 Neubrandenburg

Gemeinde Beggerow über
Amt Demmin-Land
Goethestr. 43
17109 Demmin

Regionalstandort /Amt /SG
Waren (Müritz) /Bauamt /Kreisplanung

Auskunft erteilt: Sascha Gloße

E-Mail: Sascha.Glosse@lk-seenplatte.de
Zimmer: 3.30 | Vorwahl: 0395 | Durchwahl: 57087-2458
Fax:0395 57087 65965
Internet: www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum
		948/2023-213	05. Mai 2023

Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 "Solarpark Glendelin" der Gemeinde Beggerow

hier: Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Beggerow hat die Aufstellung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 "Solarpark Glendelin" der Gemeinde Beggerow beschlossen.

Die Gemeinde Beggerow führt hierzu als ersten Verfahrensschritt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durch. Diese frühzeitige Behördenbeteiligung dient vorrangig der Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (sog. Scoping). Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen die Gemeinde hierbei beraten.

Zur Aufstellung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 "Solarpark Glendelin" der Gemeinde Beggerow wurde dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte der Vorentwurf mit Begründung (Stand: 28.10.2022) zugesandt und um entsprechende Rückäußerung gebeten.

Zu dem mir vorliegenden Entwurf der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 "Solarpark Glendelin" der Gemeinde Beggerow, bestehend aus Teil A – Planzeichnung, Teil B – Text und der Begründung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

I. Allgemeines/ Grundsätzliches

1. Die Gemeinde Beggerow beabsichtigt als städtebauliches Ziel die wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde voranzubringen und einen Beitrag zum Umweltschutz zu leisten. Demnach wird die Bauleiplanung eingeleitet, sodass für die geplante Photovoltaik-Anlagen Baurecht geschaffen werden kann.

Das Plangebiet hat eine Größe von insgesamt fast ca. 100 ha.

2. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB).

Vom Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte liegt uns ein **Zwischenbescheid** vom 12.07.2021 vor.

Nach gegenwärtigen Zwischenstand der Prüfung ist der Entwurf des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 „Solarpark Glendelin“ der Gemeinde Beggerow mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung **nicht vereinbar**.
Aufgrund dessen hat die Gemeinde Beggerow ein Zielabweichungsverfahren bei der obersten Landesplanungsbehörde beantragt. **Das Ergebnis steht noch aus.**

Vorsorglich möchte ich darauf aufmerksam machen, dass ohne positive landesplanerische Stellungnahme der Gemeinde die mit o.g. Bebauungsplan verfolgten Planungsziele grundsätzlich verwehrt bleiben.

3. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (Entwicklungsgebot). Von dem Grundsatz des Entwicklungsgebotes kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen gegebenenfalls abgewichen werden (§ 8 Abs. 2 – 4 BauGB).

Nach § 2 Abs. 2 BauGB ist ein Flächennutzungsplan nicht erforderlich, wenn ein sog. selbstständiger Bebauungsplan ausreicht, um die städtebauliche Entwicklung zu ordnen. Der o.g. Bebauungsplan soll somit als selbstständiger Bebauungsplans aufgestellt werden. Dem kann vom Grundsatz her gefolgt werden.

Auf die Genehmigungspflicht durch die höhere Verwaltungsbehörde § 10 Abs. 2 BauGB – hier: Landkreis Mecklenburgische Seenplatte – weise ich in diesem Zusammenhang vorsorglich hin.

4. Nach § 12 BauGB kann die Gemeinde durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen.
Regelmäßig enthält ein vorhabenbezogener Bebauungsplan danach drei bekannte Elemente:

- den Vorhaben- und Erschließungsplan des Vorhabenträgers,
- den Durchführungsvertrag und
- als Satzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

Die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist gemäß **§ 12 BauGB** somit an bestimmte Voraussetzungen gebunden:

- Der Vorhabenträger muss sich zur Durchführung der Vorhaben- und Erschließungsmaßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist sowie zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten im **Durchführungsvertrag** verpflichten.

- Der Vorhabenträger muss zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließung **bereit und in der Lage sein**.
  Hieraus folgt die Nachweispflicht der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit des Trägers zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses. Ein bloßes Glaubhaftmachen der Leistungsfähigkeit des Trägers reicht nicht aus.
  Die finanzielle Bonität des Vorhabenträgers kann z. B. durch eine Kreditzusage geeigneter Banken oder durch Bürgschaftserklärungen nachgewiesen werden.

- In der Regel muss der Vorhabenträger **Eigentümer der Flächen** sein, auf die sich der Plan erstreckt.

  Ist der Vorhabenträger nicht Eigentümer, so ist ggf. eine qualifizierte Anwartschaft auf den Eigentumserwerb oder eine anderweitige privatrechtliche Verfügungsberechtigung nachzuweisen. (Dies gilt auch für Flächen für externe Ausgleichsmaßnahmen!)
  Dieser Nachweis muss spätestens zum Satzungsbeschluss vorliegen.

- **Der Durchführungsvertrag ist vor dem Satzungsbeschluss** nach § 10 Abs. 1 BauGB über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde zu schließen. (Hierzu bedarf es eines nach Kommunalrecht notwendigen Gemeinderatsbeschlusses.)

  Erfolgt dies nicht, fehlen der Gemeinde die Voraussetzungen zum Beschluss über die Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Ein Rechtsanspruch darauf besteht grundsätzlich nicht.

Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan muss auch auf den Durchführungsvertrag eingehen. Sie muss neben dem Erfordernis der Durchführung der Baumaßnahme und der Erschließung auch auf die Verpflichtung des Vorhabenträgers eingehen. Weiterhin muss alles, was mit dem Durchführungsvertrag in Zusammenhang steht, in die Begründung eingehen, soweit es für die planerische Abwägung von Bedeutung ist.

Insoweit ist die Darstellung derjenigen Inhalte des Durchführungsvertrages notwendiger Bestandteil der Begründung, die für die Beurteilung der Ziele nach § 12 Abs. 1 BauGB relevant sind.

5. Bei der Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen sind die erforderlichen Bezugspunkte zu bestimmen (§ 18 Abs. 1 BauNVO). Als Höhenfestsetzung soll die mittlere Geländehöhe, auf der das Gebäude errichtet wird, gelten.

Die Praxis lehrt, dass sich die Geländehöhen durch Erdbewegungen verändern können. Dieses kann in der Umsetzung der Vorhaben zu Differenzen führen. Die Gemeinde sollte, wenn sie das anstehende Gelände als unteren Bezugspunkt bestimmen will, diesen näher definieren.
Die Planzeichenverordnung gibt beispielhaft als unteren Bezugspunkt das Höhenbezugssystem NN an.

6. Zu den vorliegenden Planunterlagen möchte ich im Hinblick auf das weitere Aufstellungsverfahren zum Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 "Solarpark Glendelin" der Gemeinde Beggerow auf folgende grundsätzliche Aspekte aufmerksam machen.

- In der Begründung zum o.g. Bebauungsplan im Pkt. „1. Aufstellungsbeschluss und Planungsanlass“ im 7. Absatz wird Bezug zum § 13 BauGB genommen. Das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB soll offensichtlich jedoch nicht angewandt werden. Demnach sind die Aussagen zu korrigieren bzw. zu überdenken.
- In der Planzeichenerklärung wird der § 5 BauGB als Gesetzesgrundlage genannt. Dies ist zu korrigieren, da § 5 BauGB ausschließlich dem Inhalt eines Flächennutzungsplanes vorbehalten ist.
- Grundsätzlich sind alle Planzeichen, die verwendet werden, auch zu erklären – unter Angabe des jeweiligen Rechtsbezuges. Die Planzeichnung sollte im Zusammenhang mit der Planzeichenerklärung daher überarbeitet werden. Hierbei liegen bspw. 3 unterschiedliche Grünflächen (Zeichnung / Farbe) mit anderen Bedeutungen vor, die in der Zeichenerklärung nicht berücksichtigt wurden. Auch werden für Fernmeldekabel und Rohrleitungen sowie für Gemeindegrenzen dieselben Zeichen verwendet. Weitere gestrichelte Linien (bspw. bei der öffentl. Straße) bedürfen der Erklärung.
- Entsprechend der Festsetzungen für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist es nicht ausgeschlossen, dass Nebenanlagen im 8-m-Trassenbereich für Fernmeldekabel und Rohrleitungen errichtet werden dürfen. Mit diesem Zusammenhang sollte sich die Gemeinde näher auseinandersetzen.
- Weiterhin wird im Pkt. 6.2 auf die Geschossflächenzahl und Zahl der Vollgeschosse verzichtet, da **keine Gebäude** errichtet werden sollen. Dies wird aber in den Festsetzungen nicht ausgeschlossen. Bspw. können Anlagen und Einrichtungen für die Sicherheitsüberwachung (Festsetzung 1.2) sog. Wärterhäuschen sein.

II. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Nach § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB legt die Gemeinde für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Umweltschutzbelange für die Umweltprüfung erforderlich ist (sog. Scoping). Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen die Gemeinde hierbei beraten.

Durch den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte ergeht im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB folgende Stellungnahme im Sinne des § 4 Abs. 1 BauGB.

1. Nachstehend erhalten Sie die Stellungnahme des Umweltamtes

Immissionsschutz
Gemäß § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen Flächen die für bestimmte Nutzungen vorgesehen sind, einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

Naturschutz und Landschaftspflege
Eingriffsregelung:
Die Gemeinde Beggerow plant die Aufstellung der Satzung über den „vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 Solarpark Glendelin. In direkter Nähe zum geplanten Vorhaben befindet sich der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 2 "Solarpark an der B194 nördlich Lindenhof" der Gemeinde Borrentin. Diese beiden Photovoltaikanlagen sind Teil der Investitionsmaßnahme „Errichtung einer Methanolaufbereitungsanlage in Stavenhagen“ zur Erzeugung von „grünem Strom“. Beide Anlagen haben eine Größe von ca. 100 ha. Eine Betrachtung der genannten Anlagen als **Gesamtheit** ist an dieser Stelle sinnvoll, da die Planungen in der Lage sind, das **Landschaftsbild auf insgesamt 200 ha stark zu überprägen** sowie das Mikroklima im Vorhabenbereich zu verändern. Darüber hinaus existieren noch keine bekannten Planungen oder Konzepte zur Weiterleitung des erzeugten Stromes zur Methanolaufbereitungsanlage in Stavenhagen. Der geplante Vorhabenstandort befindet sich ca. 25 km vom Zielort entfernt. Es wäre hier auch im Sinne der Eingriffsminimierung, die Anlage in Stavenhagen mit bereits existierendem Wind und Photovoltaikprojekten der direkten Umgebung zu verbinden.

Regionales Raumentwicklungsprogramm (RREP) Mecklenburgische Seenplatte und Landesraumentwicklungsprogramm (LEP) M-V:
Entsprechend Punkt 6.5 (6) des RREP sollen PV-Anlagen vorrangig an bzw. auf vorhandenen Gebäuden und baulichen Anlagen errichtet werden. PV-Freiflächenanlagen sollen insbesondere auf bereits versiegelten oder geeigneten wirtschaftlichen oder militärischen Konversionsflächen errichtet werden. In Punkt 5.3 (9) des LEP M-V ist vermerkt, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 m beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für PV-Freiflächenanlagen in Anspruch genommen werden dürfen.

In diesem Fall wird durch die „Satzung zum vorhabenbezogenen selbstständigen Bebauungsplan Nr. 2 Sondergebiet Solarpark Glendelin“ der Gemeinde Beggerow ein erheblich größeres Gebiet vollständig überplant. Das Vorhaben soll sich hier auf einer Fläche von fast 100 ha erstrecken. Das geplante Projekt befindet sich hier weder auf vorhandenen Gebäuden, auf bereits versiegelten oder geeigneten wirtschaftlichen oder militärischen Konversionsflächen noch in einem Streifen von 110 m beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen. Das Vorhaben befindet sich vorrangig auf landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Darüber hinaus befindet sich der angedachte Vorhabenstandort nicht

- in, an und auf Dach- und Außenwandflächen von zulässigerweise genutzten Gebäuden, wenn die Anlage dem Gebäude baulich untergeordnet ist, oder
- auf einer Fläche längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindes-

tens zwei Hauptgleisen und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn.

Die vorliegenden Planungen können somit auch nicht privilegiert gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB bewertet werden.

Eine positive Stellungnahme des Amtes für Raumordnung in Neubrandenburg war in den vorliegenden Unterlagen bzgl. der oben aufgeführten Punkte nicht vorhanden. Es ist daher vom Amt für Raumordnung in Neubrandenburg zu prüfen, ob das geplante Vorhaben mit dem Ziel der Raumordnung vereinbar ist.

Vorausgesetzt, dass eine positive Entscheidung des Amtes für Raumordnung in Neubrandenburg zum o.g. Vorhaben vorliegt, würde die nachfolgende Stellungnahme ergehen:

Aus naturschutzfachlicher und –rechtlicher Sicht reichen die vorliegenden Unterlagen nicht aus um eine abschließende Beurteilung zu dem geplanten Vorhaben vorzunehmen.

Nachfolgende Unterlagen sind zunächst nachzureichen:

- Vorhaben- und Erschließungsplan
  (Anlagenplanung mit Tischplan, Wegen, Bauliche Anlagen etc.)

Nachfolgende Anpassungen bezüglich der eingereichten **Eingriffs-und Ausgleichsbilanzierung** (Umweltbericht vom 28.10.2022) sind zunächst umzusetzen:

5.3. Bilanzierung Eingriff-Ausgleich (Seite 43)
In Absatz 3 wurden bzgl. der Gesamtgröße des Vorhabengebietes unterschiedliche Angaben gemacht (98,46 ha und 999.821 m²). Dies ist zu korrigieren.

Ermittlung des Kompensationsumfangs (Seite 40 und 46/47)

- **M1:**
  - Aus den vorliegenden Unterlagen ist nicht eindeutig erkennbar ob es sich hier um die Maßnahme 2.21 (UB Seite 46) oder 2.22 (UB Seite 40) der Anlage 6 HzE18 handeln soll.
  - Falls es sich um die Maßnahme 2.22 handelt, ist hier ein auf den Standort abgestimmter Pflegeplan und die Ermittlung der anfallenden Kosten zur Gewährleistung einer dauerhaften Pflege einschließlich der Kosten für Verwaltung und Kontrolle vorzulegen. Der Kapitalstock für die dauerhafte Unterhaltung ist bei Ökokontomaßnahmen auf einem Treuhandkonto durch eine anerkannte Flächenagentur, Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zu verwalten (siehe § 4 Abs. 5 der Ökokontoverordnung).
  - Die „Anforderungen für Anerkennung“ sind der entsprechenden Maßnahme der Anlage 6 HzE18 zu entnehmen und entsprechende Dokumente und Angaben (Mindestbreite, Pflege usw.) vollständig zu beschreiben und vorzulegen.
  - Es sind die stark wuchernden Arten Berberitze und Gemeine Brombeere aus der Gehölzliste Tabelle 2 zu streichen.
- **M2, M3 und M4:**
- Es soll die Maßnahme 2.31 der Anlage 6 HzE18 umgesetzt werden.

- Die „Anforderungen für Anerkennung“ sind nicht vollständig beschrieben, diese sind der entsprechenden Maßnahme der Anlage 6 HzE18 zu entnehmen und entsprechende Dokumente und Angaben (z.B. Mindestflächengröße, Pflege, Mindestbreite etc..) vollständig vorzulegen. (M2, M3 und M4)
- Auch hier ist ein auf den Standort abgestimmter Pflegeplan und die Ermittlung der anfallenden Kosten zur Gewährleistung einer dauerhaften Pflege einschließlich der Kosten für Verwaltung und Kontrolle vorzulegen. Der Kapitalstock für die dauerhafte Unterhaltung ist bei Ökokontomaßnahmen auf einem Treuhandkonto durch eine anerkannte Flächenagentur, Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zu verwalten (siehe § 4 Abs. 5 der Ökokontoverordnung). (M2, M3 und M4)

- **M3:** Maßnahme 2.31 der Anlage 6 HzE18 muss eine Mindestbreite von 10 m aufweisen. In der Beschreibung ist die Pufferzone nur 8 m breit. Diese ist um mindestens 2 m zu vergrößern.
- Die Mindestflächengröße jedes Puffers muss 2.000 m² betragen. Dies geht aus den Unterlagen nicht eindeutig hervor und ist aufzuschlüsseln / anzupassen.

Ermittlung des Kompensationsumfangs (Tabelle Seite 47):

Maßnahme	Fläche der Maßnahme (m²)	x	Kompensationswert der Maßnahme (Grundbewertung+Zusatzbewertung+Entsiegelungszuschlag+Lagezuschlag)	=	Kompensationsflächenäquivalent (m² KFÄ)
M 1	7.331	x	3	=	21.993
M 2	23.741	x	4	=	94.964
M 3	16.697	x	4	=	66.788
M 4	9.364	x	4	=	37.684,5
Gesamt					**271.429,5**

- Der angegebene Leistungsfaktor wurde in den Berechnungen nicht berücksichtigt. Die Wirkzonen sind entsprechend darzustellen.
- M2, M3 und M4:
  - Es soll die Maßnahme 2.31 der Anlage 6 HzE18 umgesetzt werden.
  - Der Kompensationswert von 4 kann erst nach Vorlage eines abgestimmten Pflegeplanes anerkannt werden, sofern aus diesem hervorgeht: „wenn nicht vor dem 1. September gemäht wird“

Gesamtbilanz (Seite 47):

- Alle Berechnungen sind entsprechend der Hinweise anzupassen.

An Stelle des Ökokontos ist das Kompensationsdefizit durch folgende Realkompensationen im Umfeld der geplanten PV-Anlage auszugleichen:

Sanierung Nonnenbruch Klenz

Auf dem Flurstück 25/1, Gemarkung Trittelwitz, Flur 1 (Ortslage Klenz) befindet sich das Biotop DEM 02150. Es ist ein feuchtes Sumpfgebiet mit dem Flurnamen „Nonnenbruch“ (das Areal gehörte bis zum 16. Jahrhundert dem Kloster Verchen). Auf dem Luftbild von 1953 ist ersichtlich, dass das Areal von einem Graben durchzogen wird und die Fläche somit entwässert wurde. Dieser offene Graben setzt sich als Rohrleitung 1-0-0-4 in Richtung Peenetal fort.

Am Klenzer Weg befindet sich ein Kontrollschacht dieser Leitung. Die aus dem Nonnenbruch kommende Leitung wurde um das Jahr 2000 illegal verfüllt, worauf sich infolge des Rückstaus im Nonnenbruch binnen kurzer Zeit ein kleiner Teich bildete. Zu die-

sem Zeitpunkt fand in M-V die Biotopkartierung statt und das Nonnenbruch wurde als permanentes Kleingewässer deklariert. Bereits kurze Zeit später wurde durch den zuständigen Wasser- und Bodenverband und dem örtlichen Landwirt der ordnungsgemäße Zustand der Rohrleitung wiederhergestellt. Auf dem Deckel des Schachtes lagert nun ein großer Findling, um Manipulationen an der Leitung zu verhindern. Mittels Einbau eines regulierbaren Staus oder Mönchs in die genannte Rohrleitung im Bereich des Kontrollschachtes könnte man dieses Biotop als Kleingewässer wiederherstellen. Die beigefügten Luftbilder von 2002 und von 2019 dokumentieren diesen Sachverhalt.

Das Nonnenbruch bei Klenz im Jahr 2002 mit Darstellung der Entwässerungsleitung

Das Nonnenbruch im Jahr 2019 mit Darstellung der Entwässerungsleitung

Sanierung Kleingewässer bei Glendelin
Auf den Flurstücken 88, 92 und 18/1 nördlich und südlich des Weges von Lindenhof nach Glendelin befinden sich drei verlandete Kleingewässer (Sölle). Auf dem Messtischblatt von 1885 und auf dem Luftbild von 1953 sind hier noch offene Wasserflächen erkennbar. Mit der Renaturierung dieser Gewässer durch die Entnahme von Faulschlamm und Sammelsteinen können hier neue aquatische Lebensräume geschaffen werden. Im Umfeld der geplanten PV-Anlage wurden durch Mitarbeiter der UNB mehrere streng geschützte Amphibienarten nachgewiesen werden, wie Rotbauchunke, Knoblauchkröte und Laubfrosch. Alle drei Arten benötigen stark besonnte Kleingewässer mit breitem Krautsaum in der offenen Agrarlandschaft. Nur die Schaffung von Pufferzonen um diese Gewässer (extensiv genutztes Grünland) bringt hier nicht den notwendigen ökologischen Effekt. Beide Maßnahmen (Renaturierung und Anlage von Pufferstreifen) sollten miteinander gekoppelt werden.

Karte von 1885 mit Darstellung der drei zu sanierenden Kleingewässer bei Glendelin

Die Nachforderung weiterer Unterlagen/ Anpassungen bleibt vorbehalten.

Artenschutz
Nach Durchsicht und Prüfung der Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages vom 28.10.2022 kommt die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zu dem Ergebnis, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG weder für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch für Vogelarten gemäß Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie erfüllt sind, wenn nachfolgend genannte Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen umgesetzt werden:

VM 1, VM 2, VM 4 Gehölzrückschnitte, Bauzeitenregelung, Vergrämung
Da nicht auszuschließen ist, dass von dem geplanten Vorhaben Vogelarten als Offenlandbrüter betroffen sind, sind der Beginn der Baufeldfreimachung sowie notwendige Gehölzrückschnitte ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 1. September bis zum 1. März zulässig. Zur Baufeldfreimachung gehört die Herrichtung der

Zuwegungen, Montage-, Fundament- und Kranstellflächen. Ein vorzeitiger Baubeginn ist nur dann möglich, wenn durch eine sachverständige Person nachgewiesen wird, dass zum Zeitpunkt der Vorhabenrealisierung keine Beeinträchtigung des Brutgeschehens erfolgt, ggf. sind die auf S. 84 des AFB dargestellten Maßnahmen vor Baubeginn umzusetzen.

VM 3 Ökologische Baubegleitung
Um Konflikte zwischen Projektrealisierung und Artenschutz jeweils in der aktuellen Ausführungsphase erkennen zu können und die erforderlichen und fachlich geeigneten Maßnahmen zu einer erfolgreichen Konfliktlösung zu gewährleisten, ist eine ökologische Baubetreuung im Zeitraum vom 15.02. – 31.08. erforderlich. Diese Baubegleitung ist durch einen Gutachter auf den Gebieten der Herpetologie und Ornithologie zu realisieren. Die Baubegleitung umfasst auch, dass vor Baubeginn das Baufeld auf anwesende Bodenbrüter, Lurche und Reptilien zu untersuchen ist. Ggf. vorgefundene Lurche/Reptilien sind zu bergen, zu versorgen und in geeignete Lebensräume im Umfeld des Objektes zu verbringen. Ferner hat die ökologische Baubegleitung die ordnungsgemäße Aufstellung des Amphibienschutzzaunes sowie die Ausstiegshilfen an Gruben und Gräben zu kontrollieren.

VM 6 Amphibienschutzzaun (Nachforderung)
Auf der Seite 86 des AFB ist vermerkt, dass Amphibienschutzzäune vorzusehen sind. Die dort beschriebene örtliche Lage bezieht sich auf die Gemarkung Lindenhof in der Gemeinde Borrentin. Die hier zu beurteilende PV-Anlage befindet sich jedoch in der Gemarkung Glendelin, Gemeinde Beggerow. Die Maßnahmen zum Schutz von Amphibien und Reptilien sind zu überarbeiten und an den Standort Glendelin anzupassen.

VM 5 Kleinsäuger/Mahd
Die Mahd der Fläche innerhalb der PV-Anlage ist zum Schutz von etwaigen Bodenbrütern nicht vor dem 01.08. eines jeden Jahres durchzuführen. Ausnahme: Steifenmahd direkt verschattender Hochstaudenfluren unmittelbar südseitig der Modulreihen ist ab dem 15.06. zulässig, sofern hierdurch nicht mehr als 1/3 der Gesamtfläche betroffen ist. Dabei ist die zeitversetzte Staffelmahd durchzuführen. Das Mähgut ist abzutransportieren. Ein Pestizideinsatz hat zu unterbleiben.
Der Zaun zur Einfriedung der PV-Anlage soll eine Bodenfreiheit von mind. 10 cm gewährleisten, sodass Wanderbewegungen von Reptilien, Amphibien und Kleinsäuger möglich sind.

Begründung:
Die Auswirkungen des Vorhabens auf alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten wurde im Rahmen des vorliegenden AFB untersucht. Es wurde festgestellt, dass eine signifikante Erhöhung der Mortalitätsrate von Vögeln und Anhang IV-Arten im Plangebiet über das allgemeine Lebensrisiko hinaus nicht zu erwarten ist.

Auf der Acker- und Ruderalflur können als Brutvögel und Nahrungsgäste verschiedene Vogelarten erwartet werden (Wiesenpieper, Feldlerche, Grauammer, Schafstelze, Braunkehlchen etc.). Daher ist eine Bauzeitenregelung erforderlich.

Das Vorhandensein von Bodenbrüter innerhalb der künftigen Photovoltaikfreiflächenanlage kann nicht ausgeschlossen werden. Zum Schutz dieser Vogelarten ist der späte

Mahdtermin gewählt worden. Der Abtransport des Mähgutes dient der Aushagerung der Flächen.

Die Bauzeitenregelung sowie die Bauüberwachung dienen dazu, um nicht gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG zu verstoßen.

Die Auflagen sind erforderlich, um die Tötung und Störung von Exemplaren der im Bereich der Acker- und Ruderalflur lebenden besonders und streng geschützten Arten und damit das Eintreten eines Verbotes nach § 44 Abs. 1 für die Tiere zu vermeiden.

Wasserwirtschaft
Gegen das Vorhaben – wie beantragt – bestehen unter dem Gesichtspunkt des Gewässerschutzes keine grundlegenden Bedenken. Jedoch tangiert das Vorhaben Gewässer II. Ordnung. Daher ist Folgendes festzulegen:

Es sind zwingend die in der Stellungnahme des unterhaltungspflichtigen Wasser- und Bodenverbandes vom 23.03.2023 gegebenen Einwendungen und Hinweise des WBV zu beachten.
Die notwendigen Gewässerabstände sowie die Gewässertrassen sind in den Plänen darzustellen.

Hinweise:
Das eventuelle Vorhandensein von Drainageanlagen auf den Vorhabensflächen ist bei den jeweiligen Flächeneigentümern zu erfragen. Drainageanlagen sind gegebenenfalls zu sichern.

Für eventuell notwendige Trafoanlagen ist gegebenenfalls eine Meldepflicht gemäß AwSV zu prüfen und zu beachten.
Ungeachtet dessen ist, entsprechend dem Sorgfaltsgebot des § 5 WHG, bei allen Vorhaben und Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer (Oberflächengewässer, Grundwasser) verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um Beeinträchtigungen sicher auszuschließen. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können, die zu einer Beeinträchtigung des Oberflächengewässers/Grundwassers führen könnten.

Bodenschutz/Abfallrecht
Dem Planungsvorhaben stehen keine grundsätzlichen bodenschutz- und abfallrechtlichen rechtlichen Belange entgegen.

Altlasten gemäß § 2 BBodSchG, die dem geplanten Vorhaben auf der benannten Fläche entgegenstehen, sind der Unteren Bodenschutzbehörde beim Umweltamt des Landkreises zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt.

Die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen kann negative Auswirkungen für das Schutzgut Boden und seine Funktionen hervorrufen, sowohl in quantitativer wie qualitativer Hinsicht. Jede physikalische, chemische oder biologische Veränderung ist als betrachtungsrelevante Auswirkung zu verstehen. Darüber hinaus kann es im Zuge der Bauarbeiten durch Bodenaufbrüche und Bodenumlagerungen u. a. zur Generierung von Ab-

fällen kommen (z. Bsp. bei der Verankerung der Modultische, der Errichtung von Transformatoren, zur Befestigung von Fahrwegen usw.). Dem Vorhabenträger wird daher die Aufnahme der nachfolgend formulierten Anforderungen in die Planung **dringend empfohlen**, insbesondere vor dem Hintergrund der für 2023 anstehenden Gesetzesänderungen, die Belange des Bodenschutzes verpflichtend einführen.

Begründung:
Ziel des vorhabenbezogenen B-Planes ist es, Baurecht für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zu schaffen. Dabei weist der Vorhabenstandort eine Fläche von insgesamt ca. 100 ha aus. Betroffen sind die Flurstücke 18/1, 87, 88, 89, 90, 91, 32, 93, 94, 95, 97 und 115 in der Flur 1 in der Gemarkung Glendelin.

Aufgrund der großen Flächeninanspruchnahme des Vorhabens ist der Gemeinde Beggerow dringend zu empfehlen, den Vorhabenträger zu verpflichten, den Bauprozesses durch Personen begleiten zu lassen, die über Fachkenntnisse zum Bodenschutz verfügen und den Vorhabenträger bei der Planung und Realisierung des Bauvorhabens bzgl. bodenrelevanter Vorgaben im Rahmen einer Bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) unterstützen. Eine BBB umfasst Leistungen des vorsorgenden Bodenschutzes von der Genehmigungsplanung und Erstellung des Bodenschutzkonzeptes über die Begleitung des Bauvorhabens und Rekultivierung bis hin zum Bauabschluss bzw. zur Zwischenbewirtschaftung. Derzeit ist dies nach DIN 19639 ab einer Flächeninanspruchnahme ab 5.000 m² nach dem Vorsorgegrundsatz des Bodenschutzrechts zu empfehlen und deklaratorisch.
Vorsorglich weise ich aber darauf hin, dass mit dem Inkrafttreten der Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 9. Juli 2021 zum 01.08.2023 im Abschnitt 2 - Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen - die Vorsorgeanforderungen in § 4 Absatz 5 konstitutiv und verbindlich geregelt werden. Danach kann die zuständige Behörde bei Vorhaben, bei denen auf einer Fläche von mehr als 3.000 m² Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird, von dem Vorhabenträger die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 verlangen.

<u>Bodenschutz</u>
Um dem Vorsorgegrundsatz des § 1 Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG M-V zu genügen, wird der Gemeinde Beggerow aufgrund fehlender bzw. unzureichender Aussagen zum Bodenschutz und Abfallrecht empfohlen, in die Begründung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Glendelin“ die Maßnahmen zum Schutz des Bodens wie folgt zu ändern/zu ergänzen:

Gemäß § 1 LBodSchG M-V ist grundsätzlich bei Erschließungs- und Baumaßnahmen mit Boden sparsam und schonend umzugehen. Im Rahmen der planerischen Abwägung sind die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und LBodSchG M-V zu berücksichtigen, d.h. die Funktionen des Bodens sind zu sichern bzw. wiederherzustellen, schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren.
Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, hat im Rahmen der Projekt- und Planungsvorbereitung (Vorplanung) eine bodenkundliche Fachplanung (Bodenkundliche Baubegleitung - BBB) durch bodenkundlich ausgebildetes Personal mit einer entsprechenden beruflichen Qualifikation zu erfolgen.

Ziel dieser BBB ist es, den Erhalt und/oder eine möglichst naturnahe Wiederherstellung von Böden und ihren natürlichen Funktionen gemäß § 2 BBodSchG darzulegen. Als Grundlage zur Erarbeitung der Planungsunterlagen ist das BVB-Merkblatt Band 2 „Bodenkundliche Baubegleitung BBB“ heranzuziehen. Die Planungsunterlagen zur Bodenkundlichen Baubegleitung BBB sind der unteren Bodenschutzbehörde im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zur Abstimmung im Rahmen der Vorplanung vorzulegen.

Ungeachtet dessen hat nach § 4 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen und somit die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten werden. Die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und des Landesbodenschutzgesetzes sind zu berücksichtigen. Insbesondere bei bodenschädigenden Prozessen wie z. B. Bodenverdichtungen, Stoffeinträgen u. s. w. ist Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu treffen. Bodenverdichtungen, Bodenvernässungen und Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden. Das Bodengefüge bzw. wichtige Bodenfunktionen sind bei einem möglichst geringen Flächenverbrauch zu erhalten.

Der bei den Bauarbeiten anfallende und zur Wiederverwendung Vorort vorgesehene und geeignete Bodenaushub ist getrennt nach Bodenarten zu lagern und getrennt nach Bodenarten wieder einzubauen. Nachweislich mit Schadstoffen belasteter Bodenaushub ist einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zuzuführen.

Es ist darauf zu achten, dass im gesamten Vorhabensraum die Lagerung von Baustoffen flächensparend erfolgt. Baustellzufahrten sind soweit wie möglich auf vorbelasteten bzw. entsprechend befestigten Flächen anzulegen. Durch den Einsatz von Fahrzeugen, Maschinen und Technologien, die den technischen Umweltstandards entsprechen, sind die Auswirkungen auf den Boden so gering wie möglich zu halten. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind Flächen, die temporär als Baunebenflächen, Bauzufahrten oder zum Abstellen von Fahrzeugen genutzt werden wiederherzurichten. Insbesondere sind die Bodenverfestigungen zu beseitigen.

Sollten bei Erdaufbrüchen organoleptische Auffälligkeiten auftreten (z. B. abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Reste alter Ablagerungen), ist die Untere Bodenschutzbehörde beim Umweltamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte umgehend zu informieren.

In dem Umweltbericht sollten insbesondere Aussagen zu den relevanten Wirkfaktoren und deren Auswirkungen, wie z. B. Versiegelung für Zuwegungen, Trafos, Anlagen u. s. w., Schadverdichtungen im Ober- und Unterboden durch Bodenumlagerung oder Bodenbearbeitung infolge von Befahrung insbesondere beim Einsatz schwerer Technik und Bauarbeiten außerhalb von Frost- und Trockenzeiten, Gefahr von stofflichen Einträgen aus der Baumaßnahme getroffen werden. Die bodenrelevanten Auswirkungen von Anlagenerrichtung, Betrieb und Rückbau sind durch den Vorhabenträger zu ermitteln und zu bewerten. Dabei sind temporäre und dauerhafte Beanspruchungen zu bilanzieren. Der Umfang der abgegrabenen und versiegelten Böden ist in einer einfachen Verlustflächenbetrachtung darzustellen, Maßnahmen zur Minimierung der Eingriffsfolgen für den Boden sowie zur Verminderung baubedingter Bodenbeeinträchtigungen sind festzulegen.

Abfallrecht
Die Verwertung bzw. Beseitigung von Abfällen hat entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Abfallwirtschaftsgesetzes M-V (AbfWG M-V) und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen zu erfolgen.

Die bei den Arbeiten anfallenden Abfälle sind laut §§ 7 und 15 KrWG einer nachweislich geordneten und gemeinwohlverträglichen Verwertung bzw. Beseitigung zuzuführen. Bauschutt und andere Abfälle sind entsprechend ihrer Beschaffenheit sach- und umweltgerecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen (zugelassene Deponien, Aufbereitungsanlagen usw.).

2. weitere Beteiligung der Behörden des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte
Seitens der **unteren Denkmalschutzbehörde** möchten wir auf Folgendes hinweisen:
Dem Vorhaben, sowie der Aufstellung der Satzung, wird aus denkmalpflegerischer Sicht zugestimmt.
Bei dem Vorhaben werden Belange von Bau-/ Einzeldenkmalen und denkmalgeschützten Anlagen nicht berührt. Im Satzungsbereich ist ein Bodendenkmal gekannt: „Fundplatz 2 Glendelin: Fundstreuung, Neolithikum".
Das Bodendenkmal wird jedoch durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Hinweise:
(1)
Bei jeglichen Erdarbeiten können jederzeit archäologische Funde und Fundstellen (Bodendenkmale) entdeckt werden.
Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige, ungewöhnliche Bodenverfärbungen oder Einlagerungen in der gewachsenen Bodenstruktur, die von nicht selbstständig erkennbaren Bodendenkmalen hervorgerufen worden sind/ sein können, entdeckt, ist gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz M-V (DSchG M-V) die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich darüber zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten der Denkmalschutzbehörden, mindestens 5 Werktage ab Eingang der Anzeige, für die fachgerechte Untersuchung in unverändertem Zustand zu erhalten.

(2)
In der Begründung, Punkt 10 (Seite 24), steht, dass im Satzungsgebiet Bodendenkmale nicht bekannt sind. Das ist jedoch nicht richtig.
Es ist, wie oben genannt, im Satzungsgebiet ein Bodendenkmal: Fundplatz 2 Glendelin, bekannt.

(3)
In der Begründung, Punkt 10 (Seite 24) wird für den Fall, dass bei den Erdarbeiten im Satzungsgebiet archäologische Funde und Fundstellen neu entdeckt werden, auf den § 11 DSchG M-V hingewiesen. Dazu gibt es keine Einwände.

Das Sachgebiet **Brand- und Katastrophenschutz** nimmt wie folgt Stellung:
Laut den digitalen Unterlagen befindet sich das oben genannte Bauvorhaben nicht in einem kampfmittelbelasteten Gebiet.

Erfolgen Arbeiten in Tiefenlagen von bereits bestehenden Medienträgern oder innerhalb vorhandener Trassen (z.B. Straßen, Wege, Plätze), die nach 1945 entstanden sind oder nach 1945 grundhaft ausgebaut und saniert wurden, geht der Munitionsbergungsdienst davon aus, dass bei den hier durchzuführenden Tätigkeiten nicht auf Kampfmittel getroffen wird. Es besteht in diesen Fällen aus Sicht des Munitionsbergungsdienstes kein Auskunfts- und Handlungsbedarf.

Zwischen den Modulen und den Wechselrichtern sind Gleichstrom(DC)-Freischaltstellen (Lasttrennschalter) anzuordnen. Die DC-Freischaltstellen müssen an einer für die Feuerwehr leicht zugänglichen Stelle angeordnet bzw. i.S. einer Fernauslösung bedienbar sein. Ferner sind die DC-Freischaltstellen mit formstabilen und lichtbeständigen Schildern mit der Aufschrift „DC-Notausschalter“ bzw. „PV-Abschaltung“ zu kennzeichnen.

Für die örtliche Feuerwehr muss die Zugänglichkeit zum Grundstück zu jeder Zeit gewährleistet sein. Im Bereich der Zufahrt ist ein Feuerwehrschlüsseldepot Typ 1 (FSD1) nach DIN 14675 bzw. eine Feuerwehr-Doppelschließung vorzusehen.

Diesbezüglich hat eine Einweisung der örtlichen Feuerwehr zu erfolgen.
Weitergehende brandschutztechnische Anforderungen an die geplante bauliche Anlage (Solarpark) sind vorab mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Von Seiten des Sachgebietes **Verkehrslenkung** ist Folgendes mitzuteilen:
Die Photovoltaikanlagen/Solaranlagen sind so auszurichten/anzulegen, dass es zu keiner Blendung der Verkehrsteilnehmer, auf den um- bzw. anliegenden Straßen und Wegen, kommen kann. In der weiteren Planung sollte jedoch bedacht werden, dass falls sich dennoch aufgrund von Blendwirkungen atypische Unfallgeschehen in diesem Bereich entwickeln sollten, Nachforderungen aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht denkbar sind.
Sofern Verkehrsraumeinschränkungen notwendig sind, ist eine verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 Abs. 6 StVO zwei Wochen vor Beginn der Bauphase beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Verkehrsangelegenheiten / Straßenverkehrsbehörde, PF 11 02 64, 17042 Neubrandenburg einzuholen.

Das **Gesundheitsamtes** des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte hat zum Umfang und Detaillierungsgrad weder Hinweise noch Ergänzungen.

III. Sonstige Hinweise

Weiterhin möchte ich zum vorliegenden Vorentwurf der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 "Solarpark Glendelin" der Gemeinde Beggerow bereits folgende Hinweise für die Weiterentwicklung bzw. zum durchzuführenden Verfahren geben:

1. Die verwendeten Festsetzungen sind mit einer korrekten Rechtsgrundlage zu hinterlegen. Im Pkt. 3 Bauweise und Baugrenzen weise ich in diesem Zusammenhang darauf hin, dass § 23 BauNVO für die Festlegung der Baugrenzen zu nutzen ist. Auf die Bauweise wird hier nicht eingegangen, sodass dies in der Überschrift überflüssig ist.

2. Grundvoraussetzung der Genehmigung eines Vorhabens nach § 30 BauGB ist die gesicherte straßenrechtliche und mediale Erschließung.
Es ist daher wichtig, dass bspw. die Feuerwehr schnell und problemlos im Plangebiet ankommt. Bei der Betrachtung des Weges von Lindenhof kommend, wird die gesicherte Erschließung in Frage gestellt. Die Gemeinde hat sich daher mit der Erreichbarkeit des Solarparks sowie der Verkehrssicherungspflicht auseinanderzusetzen.

Foto 1 – Weg von Lindenhof nach Beggerow

3. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind in der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung die Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung einschließlich aller Anlagen (z. B. Grünordnungspläne, Gutachten) und der nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.
Wesentliche Stellungnahmen sind u. a. die der Behörden und anerkannten Naturschutzverbänden.

Ort und Dauer der öffentlichen Bekanntmachung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Im Rahmen der Bekanntmachung ist weiterhin anzugeben, welche ***Arten umweltbezogener Informationen*** ausgelegt werden.
Dies erfordert eine **schlagwortartige Zusammenfassung und Charakterisierung derjenigen Umweltinformationen, die u. a. in den verfügbaren Stellungnahmen behandelt werden.**
Die Informationen sollen der Öffentlichkeit eine erste inhaltliche Einschätzung darüber ermöglichen, ob durch die Planung weitere, von den verfügbaren Stellungnahmen nicht abgedeckte Umweltbelange berührt werden, denen sie durch eigene Stellungnahmen Gehör verschaffen will.

Eine bloße Auflistung der verfügbaren Stellungnahmen einzelner Träger öffentlicher Belange ohne inhaltliche Charakterisierung verfehlt diese Anstoßwirkung.

Sofern zum Zeitpunkt der Bekanntmachung noch keine wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen oder andere Informationen vorliegen, ist dazu ebenfalls eine entsprechende Aussage zu treffen.

Es ist zwar unbeachtlich, wenn im Auslegungsverfahren bei der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, einzelne Angaben gefehlt haben. Das schlichte Unterlassen dieser Angaben bleibt jedoch ein beachtlicher Fehler gemäß § 214 BauGB, was zur Unwirksamkeit des Bebauungsplans führt.

Auf **§ 4 a Abs. 4 BauGB** mache ich insbesondere Aufmerksam.
Danach sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen zusätzlich ins Internet einzustellen und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen.

4. Die Aussagen im Punkt 5 des Textteils B – textliche Festsetzungen wiederholen sich bei den Hinweisen im Punkt 2. Dies ist zu überprüfen.

Im Auftrag

Sascha Gloße
SB Bauplanungsrecht

Wasser- und Bodenverband
Untere Tollense / Mittlere Peene
Körperschaft des Öffentlichen Rechts
www.wbv-untere-tollense-mittlere-peene.de

Geschäftsstelle Jarmen:
Anklamer Str. 10
17126 JARMEN

Tel.: 039997-3312-0
Fax.:039997-3312-13
E-Mail: WBV-AT-DM@WBV-MV.de

Deutsche Kreditbank AG
BIC BYLADEM1001
IBAN DE54 1203 0000 0000 3628 14

Volksbank Demmin eG
BIC GENODEF1DM1
IBAN DE07 1509 1674 0100 0078 00

KAWO Ing GmbH
Albert-Schweitzer-Straße 11
18442 Wendorf - OT Groß Lüdershagen

Ansprechpartner / in: Frau Petersen
Durchwahl: 039997-3312-14

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ort, Datum
		Pet.	Jarmen, 23.03.2023

Bebauungsplan Nr. 2 - Gemeinde Beggerow „Solarpark Glendelin“
Hier: *Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes Jarmen*

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der von Ihnen eingereichten Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass sich im Planungsbereich mehrere Gewässer und Anlagen unserer Zuständigkeit befinden.
Wir fordern hier eine Trasse von mindestens 10m zu Rohrleitungen und offenen Gewässern einzuhalten. Eine vorherige, eindeutige Lage- und Zustandserfassung der vorhandenen Rohrleitungen und Schächte ist unbedingt erforderlich. Desweiteren sind Zufahrten für den uneingeschränkten Einsatz von Unterhaltungsfahrzeugen notwendig und bei der Planung des Solarparkes/ Einzäunung mit vorzusehen.
Wir machen weiterhin darauf aufmerksam, dass sich Dränsysteme im Planungsbereich befinden, die in ihrer Funktion beeinträchtigt werden könnten.
Aufgrund der Berührungspunkte bitten wir um enge Einbeziehung und Abstimmung in weitere Planungsphasen. Einen Übersichtsplan mit angrenzenden Gewässern legen wir dem Schreiben bei.
Für eventuelle Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen
i.A. Petra Petersen
Verbandsingenieurin

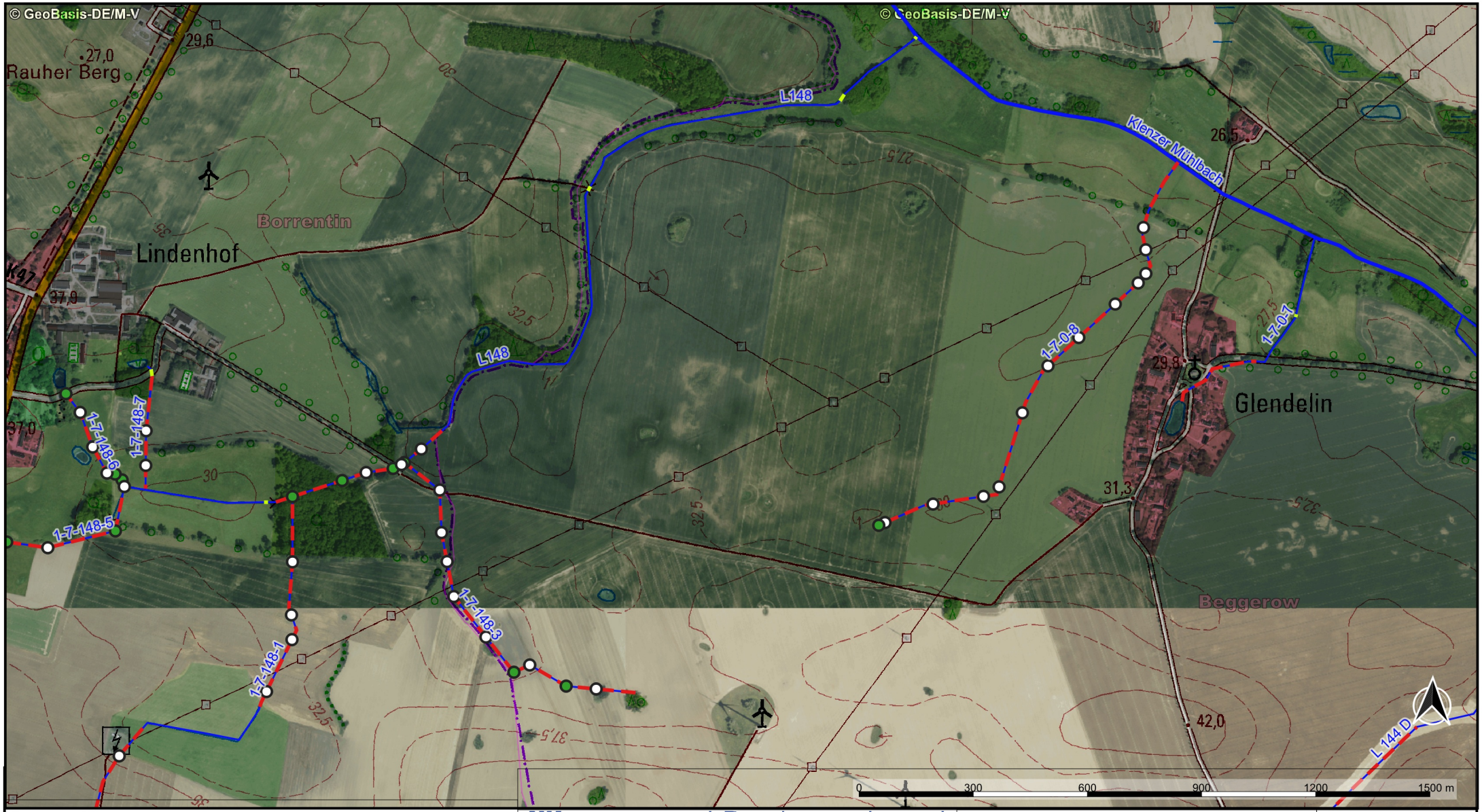

Legende:

- offene Gewässer
- Durchlass
- Rohrleitung
- Gemeinden

Punkte

- Oberflurschacht
- Unterflurschacht

Wasser- und Bodenverband
Untere Tollense / Mittlere Peene
Körperschaft des Öffentlichen Rechts

Übersichtskarte
Gewässer- und Anlagen II.Ordnung

Datum:	23.03.2023
bearbeitet:	Petersen
Blatt:	1
Maßstab:	1:13500
Lage:	ETRS89
Höhe:	DHHN92

Diese Plandarstellung dient der Übersicht. Die darin enthaltenen Angaben und Maße sind hinsichtlich Lage, Höhe und Vollständigkeit unverbindlich. Die genaue Lage und Höhe der dargestellten Anlagen sind vor Ort zu ermitteln. Die Weitergabe bedarf der Zustimmung des WBV Untere Tollense/ Mittlere Peene.

Landesforstanstalt
Mecklenburg-Vorpommern
Der Vorstand

Forstamt Poggendorf · Grimmener Str. 16 · 18516 Süderholz

KAWO Ing GmbH
A.- Schweitzer-Straße 11
18442 Wendorf OT Groß Lüdershagen

Forstamt Poggendorf

Bearbeitet von: Frau P. Skorupski (FAfr)

Telefon: 038331 613-0 (Zentrale)
038331 613 – 15 (DW)
Fax: 03994 235-411
E-Mail: petra.skorupski@lfoa-mv.de
Aktenzeichen: 7442.345 – 28.03.2023
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Süderholz, 28. März 2023

Zustellung an: l.herzberg@kawo-ing.de

Vorentwurf zur Satzung zum vorhabenbezogenen selbstständigen Bebauungsplan Nr. 2 Sondergebiet „Solarpark Glendelin“ (Stand 28.10.2022)
hier: Forstrechtliche Stellungnahme des Forstamtes Poggendorf
- Ihre Antragsunterlagen vom 06.03.2023, eingegangen am 07.03.2023 (als E-Mail)
Anlage: Luftbild mit Darstellung der örtlichen Gegebenheiten, u.a. Wald, Waldgrenze und Waldabstand

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Herzberg,

zu dem oben genannten Planungsvorhaben der Gemeinde Beggerow nehme ich im Auftrag des Vorstandes der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, für den Geltungsbereich des Landeswaldgesetzes M-V (LWaldG) und im Ergebnis der forstrechtlichen Prüfung der vorliegenden Planungsunterlagen wie folgt Stellungnahme:

Dem hier vorgelegten Vorentwurf zum vorhabenbezogenen selbstständigen Bebauungsplan Nr. 2 „Solarpark Glendelin“ der Gemeinde Beggerow kann aus forstbehördlicher Sicht unter Beachtung der nachfolgenden Auflage die forstrechtliche Zustimmung erteilt werden.

Auflage:
- Die forstrechtlichen Belange gemäß § 20 Landeswaldgesetz M-V bezüglich des gesetzlichen Waldabstandes sind im Teil B (Textliche Festsetzungen) unter Punkt 3- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft- zwingend aufzunehmen.

Mit dem vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 2 der Gemeinde Beggerow werden für eine ca. 100 ha große, unbebaute, bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche, die planungs- und baurechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage (PVA) geschaffen.

[1] Landeswaldgesetz M-V (LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S.790, 794)

Der Geltungsbereich, der westlich der Ortslage Beggerow liegt, ist in 3 Teilbereiche unterteilt. Die Teilung ergibt sich aus dem Verlauf der dortigen 40 m breiten Trassen der 110 kV – Freileitungen.
Insgesamt werden innerhalb der festgesetzten Baufelder ca. 93,46 ha mit den PVA bestückt, weitere a. 5,71 ha werden als Grünanlagen (u.a. Maßnahmenflächen) und ca. 0,80 ha als Verkehrsflächen festgesetzt.

Unmittelbar an den nördlichen Geltungsbereich grenzt eine Waldfläche der Forstabteilung N 4219 d1 – d3 an. Desweiteren findet sich am nordwestlichen Rand des Geltungsbereiches eine kleine Waldfläche, die zur Forstabteilung 4219 e gehört. Aus diesen beiden Waldflächen heraus entfaltet sich jeweils der einzuhaltende Waldabstand gemäß § 20 LWaldG. Das bedeutet, das zwischen der Baugrenze (Standortsflächen der Module der PVA als bauliche Anlage) und den Waldgrenzen ein Abstand von 30 m frei von baulichen Anlagen zu halten bzw. zu gewährleisten ist.

Aus der Planzeichnung (Teil A) ist ersichtlich, das die angesprochene nördlich angrenzende Waldfläche (Gemarkung Lindenhof, Flur 3, Flurstück 99) in einem Abstand von über 30 m liegt. Die sich anteilig auf den südlichen Bereichen der Flurstücke 98/1, 98/2, 99 – 103, Flur 1, Gemarkung Glendelin) befindende Bestockung ist nicht als Waldfläche, sondern als reihiges Feldgehölz zu beurteilen.
Die nordwestlich angrenzende Waldfläche auf den Flurstücken 101 und 102, Flur 3, Gemarkung Lindenhof und anteilig auf dem Flurstück 97, Flur 1, Gemarkung Glendelin, grenzt laut Planzeichnung an die geplante Maßnahmenfläche 2.5, getrennt durch eine Grabenböschung, an. Die Maßnahmenfläche ist mit einer Breite von 25 m dargestellt. Als extensiv genutztes Grünland wird diese Fläche baum- und strauchfrei gehalten. Ein weiterer Streifen, der zwischen der Maßnahmenfläche und der Baugrenze liegt, erhöht den Waldabstand auf das gesetzlich vorgegebene Maß. Die Baumhöhen der dortigen Randbäume sind laut Planzeichnung mit Höhen von 22 bis 34 m angegeben. Da diese Waldfläche in der wind- bzw. sturmexponierten Windrichtung liegt, **muss** zur Sicherheit und Vermeidung von Wurf- und Bruchschäden mit einhergehenden Schäden an den dortigen PVA-Modulen der Waldabstand von 30 m auch zwingend eingehalten werden.

Im Ergebnis der forstrechtlichen Prüfung der vorgelegten Planungsunterlagen ist zu ersehen, dass die forstrechtlich relevanten Belange in der Planzeichnung und in der Begründung entsprechend berücksichtigt und festgesetzt wurden (s. Punkt 6.3 – Waldflächen und Waldabstand.

Die untere Forstbehörde, hier das Forstamt Poggendorf, ist im Rahmen der Entwurfsauslegung erneut zu beteiligen.

Für weitere Nachfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Robert-Marc Berger
Forstamtsleiter

Vorstand: Manfred Baum
Landesforstanstalt
Mecklenburg-Vorpommern
Fritz - Reuter - Platz 9
17139 Malchin

Telefon: 03994 235-0
Telefax: 03994 235-400
E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de
Internet: www.wald-mv.de

Bank: Deutsche Bundesbank
BIC: MARKDEF1150
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30
Steuernummer: 079/133/80058
Amtsgericht Neubrandenburg HRA 2883

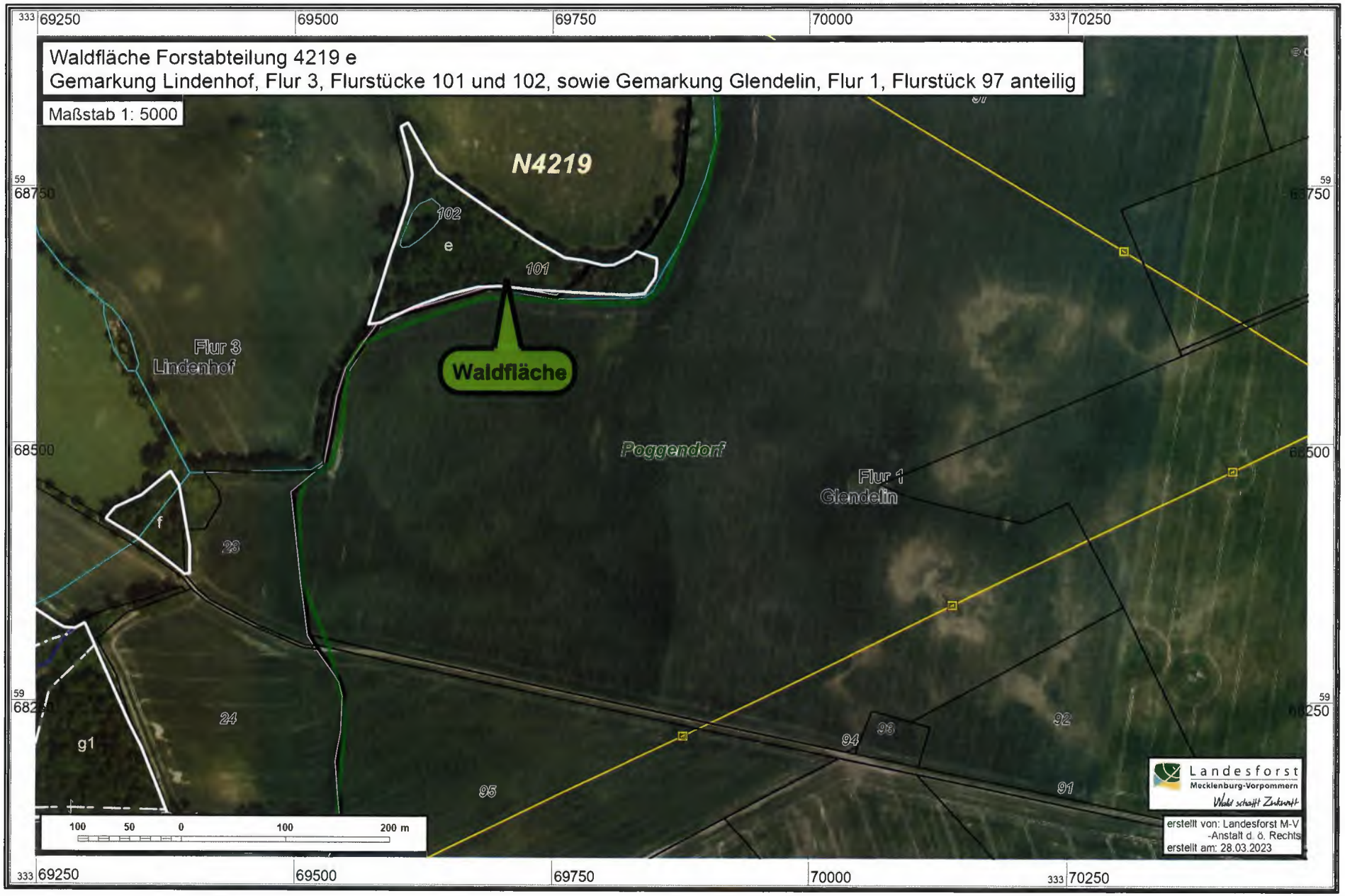
Waldfläche Forstabteilung 4219 e
Gemarkung Lindenhof, Flur 3, Flurstücke 101 und 102, sowie Gemarkung Glendelin, Flur 1, Flurstück 97 anteilig
Maßstab 1: 5000
N4219
102
e
101
Waldfläche
Flur 3
Lindenhof
Poggendorf
Flur 1
Glendelin
f
23
24
g1
95
94
93
92
91
100 50 0 100 200 m
Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern
Wald schafft Zukunft
erstellt von: Landesforst M-V
-Anstalt d. ö. Rechts
erstellt am: 28.03.2023
333 69250
69500
69750
70000
333 70250
59 68750
68500
59 68250

Gemarkung Glendelin, Flur 1, Flurstück 97 und angrenzend - Fläche für PVA
Maßstab 1: 5000
333 69750
70000
70250
70500
333 70750
59 69500
59 69250
59 69000
d3
d2
d1
99
N4219
Flur 3
Lindenhof
98/1
98/2
Poggendorf
Flur 1
Glendelin
Buschmühl
100
101
102
103
104
105
106
107
108
109
110
115
96
97
100 50 0 100 200 m
Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern
Wald schafft Zukunft
erstellt von: Landesforst M-V
-Anstalt d. ö. Rechts
erstellt am: 15.03.2023